



Vereinsatzung der Spielvereinigung Altenerding e.V.

§ 1: Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Spielvereinigung Altenerding e.V. wurde 1934 durch den Zusammenschluß des VfR Indorf und des im September 1920 erstmals spielenden FC Altenerding gegründet.
2. Der Verein ist unter dem Namen "Spielvereinigung Altenerding e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erding eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Erding.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
5. Die Farben des Vereins sind lila und weiß.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Tätigkeiten von Mitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, können bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamts-pauschale, durch Beschluss des Gesamtvorstandes vergütet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Der Verein unterhält für die verschiedenen Turn- und Sportarten eigene Abteilungen mit Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen. Die Durchführung des Sportbetriebes, Schulungen, Kurse und Wettkämpfe sowie Beschaffung von Geräten und Plätzen sind zur Erreichung des Zwecks die wesentlichen Grundlagen.
5. Der Vereinszweck umfaßt ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände. Dazu können Vereinsmitglieder Arbeitsstunden erbringen, wenn dies dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entspricht und ein entsprechender Beschluß im Gesamtvorstand oder in der Abteilungsversammlung gefaßt wurde.
6. Zusätzlich beschäftigt sich der Verein mit der gesundheitlichen Bildung (Gesundheitsaufklärung).

§ 3: Mitglieder

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, politischen und/oder religiösen Gründen sind nicht statthaft.
 - b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die zuständige Abteilung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Abteilung.
2. Mitgliedsarten
Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
 - b) Jugendmitglieder (14 bis 18 Jahre)
 - c) Kindermitglieder (bis 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand nach Beratung in der Gesamtvorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Diese werden dann der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.
3. Verlust der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die zuständige Abteilung zu richten.
 - b) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 3. wegen unehrenhaften Verhaltens.
 4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von vierzehn Tagen.

Das im Besitz befindliche Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße über maximal Euro 100.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) bei grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen und Schadenersatz zu leisten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung.
- b) Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte mitzuerhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen.
- c) Die Vereinsbeiträge pünktlich durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu entrichten.
- d) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 4: Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Zusatzbeiträge für ordentliche Mitglieder, Jugend- und Kindermitglieder wird durch die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und vom geschäftsführenden Vorstand mittels SEPA -Lastschriftverfahren jährlich im Februar eingezogen. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt der Einzug durch die Abteilungskassiere.

Als Mindestbeitragshöhe gilt die Vorgabe des Kultusministeriums in den Sportförderrichtlinien.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 6: Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

Stimmberechtigt sind:

- a) der Gesamtvorstand gem. § 8
- b) die Delegierten der Abteilungen

Die Abteilungen stellen entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte nach folgendem Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte,
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierte(r),
jedoch insgesamt nicht mehr als 10 Delegierte.	

Maßgebend ist die Mitgliederzahl gemäß BLSV Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

Die gemäß § 11 Ziff.5 gewählten Delegierten sind dem geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr schriftlich mitzuteilen. Zur Delegiertenversammlung geladen werden die von den Abteilungen fristgerecht gemeldeten Delegierten. Jedes Mitglied kann ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung (Einladung) der Delegiertenversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Die übrigen, nicht der Delegiertenversammlung angehörige Vereinsmitglieder werden über die örtliche Presse (Erdinger Anzeiger) informiert. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, des Jugendleiters und ggfs. weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer). **Eine Blockwahl ist zulässig.**
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
 - c) Satzungsänderungen.
 - d) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses.
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Auflösung von Abteilungen.
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Leiter der Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende oder ein aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstandes von diesem bestimmtes Mitglied.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, solange nicht ausdrücklich abweichend bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Bei Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Änderung des Vereinszwecks sind die Bestimmungen des § 33 BGB zu beachten.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Delegierten
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) von jedem stimmberechtigten Mitglied.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
11. Die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 7: Die außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) wenn mindestens 25 % der Delegierten dies schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung (Einladung) erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

§ 8: Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder dessen Vertretern
 - c) dem Jugendleiter
 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anträgen der Abteilungen und von Mitgliedern.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, die das Barvermögen der betreffenden Abteilung überschreiten.
 - c) Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.
 - d) Aufnahme von neuen Abteilungen
 - e) Abschluß von Verträgen, die Verpflichtungen über das jährliche Beitragsaufkommen und bestehender Verpflichtungen der betreffenden Abteilung nach sich ziehen (siehe § 12 Abs. 4).
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu den Abteilungsversammlungen Anträge zustellen.
5. Bei einer drohenden Überschuldung einer Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, von den betreffenden Abteilungsmitgliedern eine Umlage gemäß § 14 Abs. 7 zu erheben.

§ 9: Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Hauptkassier)
 - d) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
4. Der 1. Vorsitzende koordiniert Interessen der einzelnen Abteilungen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Repräsentationspflichten des Vereins bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen von Gemeinde, Kreis, Land, Staat, BLSV oder Fachverbänden.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10: Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
3. Die Abteilungsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt. **Eine Blockwahl ist zulässig.** Die Einberufung der Abteilungsversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der örtlichen Presse (Erdinger Anzeiger).
4. Löst sich eine Abteilung vom Verein, so ist dafür die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung in einer Abteilungsversammlung notwendig. Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Abteilungen müssen vorher erledigt werden. Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel, die selbst eingebracht oder erworben wurden, bleiben bei der Lösung vom Verein Eigentum der Abteilung.
5. Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
6. **Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat jede Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand alle Bank- und Kassenbelege bis 15. Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Kassenprüfer haben bis zur Jahreshauptversammlung der Abteilung die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung zu prüfen.**
7. Die vom Vorstand des Hauptvereins zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Sozialversicherungs- und Steuerpflichten des Hauptvereins erforderlichen, insbesondere die vom Vorstand des Hauptvereins angeforderten Unterlagen für Personalwesen, Steuern und Zuschüsse, haben die Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zu dem vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Termin vorzulegen.

§ 11: Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem 2. Abteilungsleiter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter (nach Bedarf)
 - f) **Weitere notwendige Funktionäre, die durch die Abteilungsversammlung nach Bedarf gewählt werden können.**

3. *Verschiedene Funktionen können in einer Person vereinigt werden, jedoch muß die Abteilungsleitung aus mindestens 3 Personen bestehen.*
4. *Durch die Abteilungsversammlungen werden für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten und die angemessenen Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§ 6 Ziff. 1) für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.*

§ 12: Rechte und Pflichten der Abteilungen

1. *Die Abteilungen sind für den in ihren Bereich fallenden Übungssport und Spielbetrieb, auch im Sinne des § 2 verantwortlich.*
2. *Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.*
3. *Die Abteilungen sind verantwortlich, alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher und finanzieller Art selbst zu regeln. Hierzu errichtet der geschäftsführende Vorstand für jede Abteilung Bankkonten und ggfs. Sparkonten, für die der 1. Abteilungsleiter und der Abteilungskassier eine Vollmacht erhalten.*
4. *Vor Eingang finanzieller Verpflichtungen, die zusammen mit den bestehenden Verpflichtungen das jährliche Beitragsaufkommen der Abteilung übersteigen, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Planung und Unternehmen sportlicher Art können von den Abteilungen nur insoweit selbständig unternommen werden, als Finanzierung des Vorhabens von Seiten der Abteilungen von vornherein gesichert sind. Für Schulden, die ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes oder gegen dessen Zustimmung gemacht werden, haftet die jeweilige Abteilungsleitung.*
5. *Für mitgebrachtes oder in der Abteilung erworbenes schuldenfreies Vermögen, welches ausschließlich aus Abteilungsmitteln finanziert wurde (Haus- und Grundbesitz, Gelder aus Beiträgen aller Art, Spenden, Überschüsse aus Abteilungsveranstaltungen usw.) ist das Eigentum an die Abteilung zu übertragen, wenn sich die Abteilung unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 4 vom Verein löst.*

§ 13: Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

1. Mitgliedsbeiträgen

*Der geschäftsführende Vorstand erhält mittels **SEPA** - Lastschriftverfahren die abzuführenden Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge, einen Unkostenbeitrag pro Mitglied und alle zur Bewältigung seiner Verpflichtungen erforderliche Aufwendungen. Ferner behält der geschäftsführende Vorstand alle Kosten für Verpflichtungen gem. § 8 Nr. 3e von den eingezogenen Jahresbeiträgen ein. Diese Beträge sind bis spätestens 15.02. jeden Jahres zur Zahlung fällig.*

2. Veranstaltungsüberschüsse

Diese Veranstaltungen sind als Veranstaltungen des Vereins, nicht der Abteilung, zu kennzeichnen.

3. Zuweisungen der Gemeinde, des Kreises, des Staates, der Verbände, soweit sie nicht zweckgebunden für eine bestimmte Sportart ausgewiesen werden.

4. Spenden und sonstigen Beträgen, soweit sie vom Spender nicht für eine bestimmte Abteilung oder Sportart zweckgebunden sind.

5. Umlagen, die mit einfacher Mehrheit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese können je Objekt einmalig erhoben werden und sollen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 14: Finanzierung der Abteilungen

Die Abteilungen finanzieren sich aus

1. den Jahresbeiträgen der Abteilungsmitglieder

2. Veranstaltungüberschüssen

Diese Veranstaltungen sind als Veranstaltungen der Abteilung zu kennzeichnen.

3. Zuwendungen der Gemeinde, des Kreises, des Staates, der Verbände, soweit sie als Zuwendungen für eine bestimmte Sportart zweckgebunden sind.

4. Spenden und sonstigen Beträgen, soweit sie vom Spender zweckgebunden für eine bestimmte Abteilung oder Sportart ausgewiesen werden.

5. Aufnahmegebühren, soweit sie in der Abteilungsversammlung beschlossen wurden.

6. Abgeltungsbeträgen: Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder gem. § 2 Nr. 5 können ersatzweise durch Zahlung von maximal Euro 50 (fünfzig) je Stunde abgegolten werden.

7. Umlagen

Zur Finanzierung größerer Vorhaben, wie Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Sportanlagen können mit einfacher Mehrheit durch die Abteilungsversammlung je Objekt einmalig Umlagen beschlossen werden, die das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten sollen.

§ 15: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16: Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleitung, die Delegierten und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Tod, längere Krankheit oder Rücktritt) kann dessen Posten kommissarisch vom Gesamtvorstand auf maximal 3 Monate besetzt werden. In dieser Zeit ist in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend der Satzung einzuberufen.
3. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand oder der Abteilungsleitung gegenüber die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 17: Kassenprüfer

1. Zur ständigen Sicherheit der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden in der Delegiertenversammlung öffentlich gewählt. Die Kassenprüfer für die Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen öffentlich gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, in der ordentlichen Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen und bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 18: Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich:

- a) eine Geschäftsordnung,
- b) eine Finanzordnung,
- c) eine Jugendordnung,
- d) eine Ehrenordnung.

§ 19: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Erding zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Altenerding zu verwenden hat.

§ 20: Anzeige an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21: Begriffsbestimmung

Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Verein und Abteilung, soweit in dieser Satzung dies nicht anderweitig bestimmt ist.

§ 22: Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2014 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des **Amtsgerichtes München** in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen werden damit ungültig.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung einer anderen Bestimmung oder gültigen Gesetzen widersprechen, so kann daraus nicht die Ungültigkeit dieser Satzung abgeleitet werden. Es ist vielmehr eine Bestimmung so zu ändern, dass der ursprünglich verfolgte Zweck erreicht wird oder die Bestimmung einzuarbeiten, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.